§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) [1]Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. [2]Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. [3]Der Vorsitz im Prüfungsausschuß kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln. [4]Der Prüfungsausschuß ist in voller Besetzung beschlußfähig. [5]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) [1]In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. [2]Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muß der Prüfungsausschuß zusammentreten.

(3) [1]Für den Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 entsprechend. [2]Der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, jedoch mindestens drei, anwesend sind. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.